

Funktionsausbildungen

Prüfungen im Bahnbetrieb richtig vorbereiten und durchführen



Jörg Kiehn, Sachverständiger, Berater, Eisenbahnbetriebsleiter,
Jörg Kiehn Bahnconsult, Wandlitz



Die Eisenbahnen sind gesetzlich verpflichtet und aus eigenem Interesse bestrebt, ihren Betrieb sicher zu führen. Dafür benötigen sie gut ausgebildete und handlungssichere Mitarbeiter*innen. Bevor Mitarbeiter*innen im Bahnbetrieb selbstständig Tätigkeiten verrichten dürfen, sind Ausbildungen und Prüfungen erforderlich.

Da in der Praxis immer wieder Fälle bekannt werden, in denen sich Teilnehmer*innen in Prüfungen unfair behandelt fühlen, Prüfungen nicht nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt und bewertet wurden sowie Prüfungsdokumentationen unzureichend sind, sollen die folgenden Ausführungen einige Anforderungen an Prüfer*innen sowie die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Prüfungen darstellen. Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf „Funktionsausbildungen“ und nicht auf die gesetzlich geregelten Berufsausbildungen wie beispielsweise Eisenbahner*in im Betriebsdienst.

Neben den Eisenbahnunternehmen, die eigene Ausbildungen und Prüfungen durchführen, sind vor allem die zahlreichen Prüfer*innen und Prüfungsorganisationen gefordert, Prüfungen anforderungsgerecht zu gestalten, zu bewerten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Was ist eine Prüfung?

Prüfungen dienen im Allgemeinen der Feststellung, in welchem Umfang ein Teilnehmer die definierten Lernziele erreicht und somit die erforderlichen Kenntnisse

und Fertigkeiten erworben hat. In [1] heißt es: „Prüfung bezeichnet ein Verfahren zur Überprüfung der Kompetenz eines Triebfahrzeugführers oder Triebfahrzeugführer-Kandidaten gemäß der Richtlinie 2007/59/EG durch ein oder mehrere Mittel, wie schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen.“

Nach den Qualitätsstandards, die sich die IHK-Organisation für die Prüfungsmethoden in der beruflichen Ausbildung gesetzt hat, müssen Prüfungen unter anderem Folgendes erfüllen:

- Objektiv, verständlich und eindeutig sein
- Einseitige Schwerpunktbildung und Spitzfindigkeiten vermeiden
- Die berufliche Handlungskompetenz überprüfen
- Zuverlässige Ergebnisse liefern
- Tatsächlich das prüfen, was sie inhaltlich prüfen sollen^[2]

Normative Grundlagen

Für die Prüfungen von Mitarbeitern im Bahnbetrieb gelten im Wesentlichen folgende normativen Grundlagen:

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Beschluss der Kommission 2011/765/EU zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV)
- Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV)
- VDV-Schrift 754 – Richtlinie über die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb
- Richtliniengruppe 046.xxx der DB AG

Gemäß § 7d AEG bedürfen Stellen oder Einzelpersonen, die Triebfahrzeugführer*innen (Tf) prüfen, der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Diese Anerkennung ist nicht erforderlich, wenn dem

Eisenbahnunternehmen eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde oder ein Eisenbahnbetriebsleiter bestellt und von der zuständigen Behörde bestätigt wurde.

Die EBO enthält im § 54 Abs. 1 und 2 die Festlegungen: „Den Betriebsbeamten sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Dienstes befähigen“ und „Die Eisenbahnen haben sich durch Prüfungen oder in sonst geeigneter Weise vom Vorhandensein der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu überzeugen. Hierüber sind Nachweise zu führen.“ Für Tf enthält die TfV im § 7 Abs. 3 die Aussage „Die Prüfungen zur Kontrolle der geforderten Befähigungen werden von einer anerkannten Stelle oder einem anerkannten Prüfer vorgenommen.“

Die Bau- und Betriebsordnungen für Anschlussbahnen in den jeweiligen Bundesländern enthalten häufig ebenfalls Aussagen zu erforderlichen Prüfungen von Mitarbeitern. Derzeit gibt es lediglich für die Prüfung von Tf detaillierte rechtliche Vorgaben (TfV, TfPV). Für die Prüfungen von beispielsweise Fahrdienstleiter*innen (Fdl), Bremsproberechtigten, Wagenprüfer*innen oder Zugführer*innen obliegt es gänzlich den Unternehmen, ein eigenes Prüfungsregelwerk (Prüfungsordnung) zu erstellen.

Unternehmensinternes Prüfungsregelwerk (Prüfungsordnung)

Da die oben aufgeführten Rechtsquellen nur einige wenige Rahmenbedingungen für Prüfungen definieren, obliegt es den Prüfer*innen oder Prüfungsorganisationen und Eisenbahnunternehmen, eigene Prüfungsordnungen zu erstellen. Hierzu enthalten die VDV-Schrift 754 (Befähigungsrichtlinie) und die VDV-Mitteilung 7510 (Musterprüfungsordnung) Ausführungen.

Bestandteile eines unternehmensinternen Prüfungsregelwerks sollten mindestens sein:

- Nennung der Funktionen, welche geprüft werden (zum Beispiel Tf, Rangierbegleiter*innen, Fdl, Bremsproberechtigte)
- Struktur und Arbeitsweise der Prüfungsorganisation (zum Beispiel wer ist der oder die Vorsitzende, wie erfolgt die Berufung von Prüfer*innen, Organisation der Prüfungen, Prüfungsaufgaben, erforderliche Anzahl Prüfer*innen, Dokumentationen, Aufbewahrungsfristen)
- Anforderungen an die Prüfer (zum Beispiel Mindestalter, Berufserfahrung, Qualifikationen, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Zertifizierung)
- Beschwerdeverfahren (zum Beispiel Fristen, Form, Adressat)

- Art und Umfang der Prüfungen (zum Beispiel schriftlich, mündlich, praktisch, minimale/maximale Prüfungsdauer, Gruppen-/Einzelprüfungen)
- Regelungen zur Bewertung der Prüfungsergebnisse (zum Beispiel Bewertungsmaßstäbe für das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“, Bewertung und Folgen bei Antworten mit Betriebsgefahren)
- Anzahl Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Prüfungen
- Dokumentation der Prüfungen (Form und Inhalt von Niederschriften und Prüfungsbescheinigung)

Leitfaden zur Durchführung von Prüfungen (Auszug)

Das Prüfungsregelwerk ist allen Beteiligten zugänglich zu machen und von ihnen verbindlich einzuhalten.

Quelle: Jörg Kiehn

	JKBC.100.P1A02 Leitfaden Ablauf Tf-Prüfungen	Version 1.0
Regelwerk	Prüfungen von Mitarbeitern im Bahnbetrieb	Seite 1 von 2

Bei der Durchführung von Prüfungen (TFS, ZB) von Triebfahrzeugführern sind folgende Punkte zu beachten:

- Einladung des Prüflings mind. 5 Tage vor der Prüfung (bei TFS-Prüfungen beträgt die Ladungsfrist vier Wochen gem. § 6 TfPV) mit folgenden Angaben
 - Datum
 - Uhrzeit
 - präzise Ortsangabe
 - Hinweis auf mitzubringende Unterlagen (u.a. TN-Unterlagen, Fahrtnachweise, pseudonyme Kennziffer bei schriftlichen TFS-Prüfungen etc.)
 - Namen und Erreichbarkeit des / der Prüfer(s)
- Herrichtung des Raumes (Ordnung, Sauberkeit, ggf. Getränke, Namensschild für Prüfer, Kennzeichnung des Raumes „Prüfung! Bitte nicht stören.“)
- bei mehreren Prüfern ist ein Vorsitzender zu bestimmen, der die Verantwortung für den formellen Ablauf und die Dokumentation trägt
- Begrüßung des Prüflings und Kontrolle seiner Identität anhand eines Lichtbildausweises, sofern er nicht persönlich bekannt ist
- Vorstellung der Prüfer inkl. deren sonstiger Funktion / Tätigkeit
- Erläuterung des weiteren Vorgehens / des Ablaufs der Prüfung und der zugelassenen Hilfsmittel und den Folgen von Täuschungshandlungen
- Kontrolle, ob Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind (Unterlagencheck)
- Frage, ob der Prüfling willens und in der Lage ist, die Prüfung abzulegen
- bei Gruppenprüfungen die „Spielregeln“ bekanntgeben (u.a.: es antwortet der Gefragte, die anderen werden bei Bedarf direkt angesprochen) sowie die Sanktionen bei Verstoß
- strukturierte, ruhige Durchführung der Prüfung (vom einfachen zum schweren, vom simplen zum komplexen)
 - bei Prüfungsangst: „prüfungspsychologische Hilfsmittel“ einsetzen
 - bei einer Antwort mit „Betriebsgefahr“ ist die Prüfung umgehend zu beenden (bei Gruppenprüfungen wird der Prüfling nicht mehr gefragt, wird aber nicht des Raumes verwiesen, bei Sim-Prüfungen kann die Fahrt im nächsten Bahnhof beendet werden)
 - bei Simulatorprüfungen zusätzlich:
 - ⇒ Erläuterung der Fahrt: Strecke (auf dem Plan zeigen), Fahrplan, Fahrzeug, Zuglänge, Zugcharakteristik (Rz, Lr, ...)
 - ⇒ Einweisung zur Bedienung des Fahrpults
 - ⇒ Eingewöhnungsfahrt am Sim von ca. 15 Min (nur, wenn vom Prüfling gewünscht)
 - ⇒ realitätsgerechtes Verhalten als „Fdi“
 - ⇒ Speicherung der Fahrtverlaufsaufzeichnung als pdf-Datei mit Namen des Prüflings (Dateinamen bitte nach folgendem Muster bilden *jjj-mm-tt Name Vorname Sim-Prüfung*); die Datei ist mit der Niederschrift zu versenden; ein Papiausdruck ist nicht erforderlich
- während der Prüfung ist die Niederschrift auszufüllen (auch bei Prüfungen am Simulator ist nur die Niederschrift auszufüllen, kein weiteres Protokoll)

Jörg Kiehn, Tel.: 033397 / 29328, Mail: mail@kiehn-bahnconsult.de	gültig ab 01.02.2020
---	----------------------

Anforderungen an Prüfer*innen

In [1] heißt es unter anderem: „Prüfer bezeichnet eine Person, die über die einschlägige Befähigung und Kompetenz verfügt ...“. Die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 bezeichnet einen Prüfer als „Person, die fähig ist, eine Prüfung durchzuführen und das Ergebnis zu beurteilen, wenn die Prüfung fachkompetente Beurteilung erfordert.“^[3]

Prüfer*innen sollten Prüfungen grundsätzlich so gestalten, dass sie „auf Augenhöhe“ durchgeführt werden und nicht „von oben herab“. Folgende formalen und sozialen Anforderungen sind an einen Prüfer zu stellen:

- Mindestalter (gemäß TfV und VDV-Mitteilung 7510 beträgt es 26 Jahre)
- Einschlägige Berufserfahrung (i.d.R. mindestens drei Jahre)
- Fachkompetenz/Sachkunde für das Prüfungsgebiet (erworben durch ein fachspezifisches Studium, eine Tätigkeit als Eisenbahnbetriebsleiter*in oder Leitende oder Aufsichtführende in der Erhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn oder langjährige Tätigkeit im zu prüfenden Fachgebiet)
- Empathisch
- Persönlich zuverlässig
- Unparteilich und objektiv
- Authentisch

Obwohl Prüfer*innen eine große Verantwortung tragen, sind Anforderungen an sie in Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen) nur rudimentär geregelt. Die für Prüfer*innen von Tf gesetzlich geforderte Anerkennung durch die zuständige Behörde beinhaltet im Anerkennungsverfahren keine Überprüfung der fachlichen Kompetenz der Antragsteller*in. Fachlich ist lediglich ein Nachweis über die Berufserfahrung im Eisenbahnbetriebsdienst bzw. als Tf erforderlich. Die Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Kompetenz muss jeder/jede Prüfer*in oder die Stelle, die zum/ zur Prüfer*in beruft, prüfen und überwachen.

Zertifizierungen von Prüfer*innen

Da an Prüfer besonders hohe Ansprüche gestellt werden, bietet die Personenzertifizierung eine gute Möglichkeit der unabhängigen Kompetenzbewertung eines Prüfers. Die maßgebende Norm für die Zertifizierung von Personen ist die DIN EN ISO/IEC 17024 [3], dort heißt es: „Die Zertifizierung von Personen ist eine Maßnahme, mit der durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wird, dass die zertifizierte

Person die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt.“

Der Vorteil einer Personenzertifizierung für Prüfer*innen liegt darin, dass von einer unabhängigen, kompetenten Stelle die Übereinstimmung nachgewiesener Kompetenzen mit vorab definierten Qualifikationsprofilen bescheinigt wird.

In Deutschland gibt es derzeit nur eine von der DAkKS – Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditierte Personenzertifizierungsstelle für Prüfer*innen von Tf, dies ist PersCert TÜV bei der TÜV Rheinland Akademie GmbH. Eine andere große Prüforganisation bietet ebenfalls Zertifizierungen von Prüfer*innen für Tf an, ist jedoch nicht DAkKS-akkreditiert.

Vorbereitung von Prüfungen

Zu den Vorbereitungen von Prüfungen zählen unter anderem die rechtzeitige Einladung der Teilnehmenden inklusive Informationen zur Art der Prüfung, dem genauen Ort, dem zeitlichen Ablauf, zugelassenen Hilfsmitteln, organisatorischen Hinweisen sowie Angaben zu den Prüfer*innen und deren Erreichbarkeit. Ebenso wichtig ist die Reservierung der erforderlichen Ressourcen wie beispielsweise Prüfer*innen, gegebenenfalls Prüfungsaufsicht, Prüfungsraum, Aufenthaltsraum, schriftliche Prüfungsaufgaben, erforderliche Formulare, Fahrzeug etc. Insbesondere für unerfahrene Prüfer*innen ist ein kleiner Leitfaden zum Prüfungsablauf hilfreich.

Prüfungen durchführen und bewerten

Bei Prüfungen ist neben der fachlichen die menschliche Komponente ein wesentlicher Bestandteil. Alle Prüfer*innen sind gut beraten, sich in die Lage des Prüflings zu versetzen und eine Prüfung „auf Augenhöhe“ durchzuführen. Zur Schaffung einer guten Atmosphäre gehören unter anderem die eigene Vorstellung, eine Orientierung zum zeitlichen, strukturellen und inhaltlichen Ablauf der Prüfung sowie die Belehrung zur Prüfungsdurchführung (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße). Ob ein Hinweis auf das Beschwerderecht des Prüflings zu Beginn der Prüfung oder nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt, bleibt den Vorlieben der Prüfer*innen überlassen. In der Prüfung sollte mit leichten Themen begonnen werden und eine Steigerung zu komplexen beziehungsweise detaillierten Sachverhalten erfolgen. Bei der Durchführung und Bewertung sind die oben aufgeführten Qualitätsstandards zu beachten. Die Bewertung muss objektiv und fair erfolgen und ausschließlich die zu prüfende Befähigung berücksichtigen.

Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses hat es sich bewährt, den Prüfling zunächst eine Eigeneinschätzung geben zu lassen und daran anschließend die Bewertung durch den oder die Prüfer*innen zu

verkünden. Die Bewertung durch den/die Prüfer*in kann bei Bedarf erläutert werden, jedoch ist eine Diskussion über das Zustandekommen der Bewertung zu vermeiden.

Niederschriften und Prüfungsbescheinigungen

Jede Prüfung ist mit einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Niederschrift muss neben den persönlichen Angaben zum Prüfling den Namen der Prüfer*innen enthalten und nachvollziehbar den Inhalt der Prüfung und das Ergebnis sowie dessen Zustandekommen darstellen. Sollten während der Prüfung Besonderheiten aufgetreten sein, sind diese ebenfalls in der Niederschrift zu dokumentieren. Die Niederschrift dient nur der internen Dokumentation, sie ist nicht für den Prüfling bestimmt, um den Erwerb einer Qualifikation

Prüfungsnachweis (Muster)

Quelle: [4]

Nachweis im Ausbildungs- und Prüfungsverfahren	Logo	[Name Ausbildungsstelle] [Adresse Ausbildungsstelle]
--	------	---

Prüfungsnachweis

[Maßnahmenbezeichnung]			
[Maßnahmen-ID]			

Angaben zur Person:

Vorname:		Nachname:	
Geburtsdatum:		ggf. TFS-Nr.:	
Prüfung(en) zur Ausbildungsform:	<input type="checkbox"/> Levelausbildung <input type="checkbox"/> Modulausbildung <input type="checkbox"/> EiB L/T <input type="checkbox"/> Sonstige	Arbeitgeber / beauftragende Stelle:	[Unternehmen] [Straße Haus-Nr.] [PLZ Ort]
Funktion:	<input type="checkbox"/> Triebfahrzeugführer <input type="checkbox"/> Wagenuntersuchungsbeamter <input type="checkbox"/> Sonstige		

Angaben zur Prüfung:

Prüfungsteil	bestanden	nicht bestanden	Datum letzte Prüfung
<input type="checkbox"/> Schriftliche Prüfung (Theorie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Mündliche Prüfung (Theorie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Standabnahme (Praxis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Fahtabnahme (Praxis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Simulatorfahrt (Praxis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfung auf Triebfahrzeugführerschein (Level 1). **Es gelten folgende Vorgaben:**
 Die oben genannte Person hat die theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins mit der **Note (Dezimalnote)** bestanden.
 Die Prüfung ist nach der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung vom 22. November 2013 (BGBl. I S. 4008) durchgeführt worden.
Bei Prüfungen TfV Anlage 5 oder VDV-Schrift 754 stellt dieser Prüfungsnachweis die Prüfungsbescheinigung dar.

Unterschriften und Bestätigung:

Name(n) Prüfer:	Nachname, Vorname Nachname, Vorname	Weitere(r) Prüfer:	Nachname, Vorname Nachname, Vorname
Unterschrift Verantwortlicher: <i>(Vorsitzender oder Prüfungsorganisation)</i>		Zweite Unterschrift oder Stempel	
Ausstellungsort:		Datum:	

EBA-Genehmigungsnummer des Prüfungsvorsitzenden / der Prüfungsorganisation: DE-XXXXXXXXXXXXX
 Die Ausbildung und Prüfung wurde nach den Vorgaben des Ausbildungs- und Prüfungsverfahrens durchgeführt. Die dazugehörige(n) Prüfungsdokumentationen und ggf. Kompetenznachweise sind zu erstellen und zu berücksichtigen, da diese erforderliche Informationen zu den ausgebildeten Modulen enthalten können.

Prüfungsnachweis (F-V-PN)	Seite 1 von 1	Stand: 03.09.2020; Vei.1.0
---------------------------	---------------	----------------------------

zu dokumentieren. In einem eventuell stattfindenden Beschwerdeverfahren oder gar einem gerichtlichen Verfahren ist die Prüfungsniederschrift ein wesentlicher Bestandteil für die Entscheidungsfindung.

Mit einer Prüfungsbescheinigung, die auf der Basis der Niederschrift erstellt wird, erfolgt die Dokumentation des Qualifikationserwerbs oder die Bestätigung, dass die Prüfung nicht bestanden wurde. Ein Exemplar der Prüfungsbescheinigung ist dem Prüfling kurzfristig nach Beendigung des Prüfungsverfahrens auszuhändigen. Gegebenenfalls werden

weitere Exemplare ausgefertigt, zum Beispiel für das Eisenbahnunternehmen.

Für eine hohe Transparenz und einen freizügigen Mitarbeiterinsatz ist es hilfreich, wenn Prüfungsdokumentationen beziehungsweise Kompetenznachweise möglichst branchenweit einheitlich angewandt werden und einheitliche Funktionsbezeichnungen genutzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben mehrere Güterverkehrsunternehmen die Initiative ergriffen und einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsverfahren entwickelt. Das Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V. (NEE) und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) haben Ende 2020 die „Zusammenstellung der Fachunterlagen zum einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsverfahren im Rahmen des Kompetenzmanagements“ veröffentlicht.^[4] Darin enthalten ist auch ein Formular als Prüfungsnachweis.

Akkreditierung und Zertifizierung

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008^[5] regelt die Akkreditierung und definiert den Begriff folgendermaßen: „Akkreditierung: Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen.“

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierung in Deutschland. Um ihre hoheitlichen Akkreditierungsaufgaben ausfüllen zu können, wurde die DAkkS vom Bund beliehen. Als beliehene Stelle untersteht die DAkkS der Aufsicht des Bundes. Bei ihrer hoheitlichen Akkreditierungstätigkeit wendet die DAkkS das deutsche Verwaltungsrecht an.

Zertifizierungen und Akkreditierungen spielen bei der Qualität von Produkten und Dienstleistungen zentrale Rollen. Sie haben allerdings jeweils klar voneinander abgrenzbare Aufgaben: Bei einer Zertifizierung bewertet eine Zertifizierungsstelle, ob Produkte, Dienstleistungen, Systeme oder Personen konform mit relevanten Anforderungen sind. Zertifizierung ist eine der verschiedenen Konformitätsbewertungsarten. Dagegen ist eine Akkreditierung gemäß Akkreditierungsstellengesetz eine allein dem Staat vorbehaltene Bestätigung der Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle – also zum Beispiel eines Zertifizierungsdienstleisters – bestimmte Tätigkeiten durchzuführen.

Fazit

Prüfungen dienen der Feststellung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten von Mitarbeitern und bilden somit eine Basis für die Sicherheit des Bahnbetriebs. Für den Prüfungsteilnehmer*innen stellen sie häufig auch eine Entscheidung über seine berufliche Zukunft dar. Dabei kommt den Prüfer*innen eine besondere Verantwortung zu. Diese Verantwortung wird nach den Erfahrungen des Verfassers noch nicht von allen Prüfer*innen und Prüfungsorganisationen im erforderlichen Maß wahrgenommen, deshalb ist hier auch durch die Aufsichtsbehörden ein kontinuierliches Handeln erforderlich. ■

Quellen

- [1] Beschluss der Kommission 2011/765/EU zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- [2] <https://www.ihk.de/themen/ausbildung/ausbildungspruefungen>
- [3] DIN EN ISO/IEC 17024:2012 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC 17024:2012).
- [4] VDV-Fachinformation: „Einheitliches Ausbildungs- und Prüfungsverfahren im Rahmen des Kompetenzmanagements“ vom 2. November 2020.
- [5] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Lesen Sie auch

Anforderungen an die Ausbildung von Mitarbeitenden im Bahnbetrieb

Deine Bahn 7/2021